



Gemeindeamt Weißkirchen an der Traun

4616 Weißkirchen an der Traun, Gemeindeplatz 1
Pol. Bezirk Wels-Land, Oberösterreich

I. 07243/56155-0 Fax 07243/56155-31
Mail: gemeinde@weisskirchen.ooe.gv.at
Internet: www.weisskirchen.at

Zahl: Gem 003 – 2019

Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Weißkirchen a. d. Traun, am 13.12.2019

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.F. LGBl 152/2001 wird die folgende Verordnung öffentlich kundgemacht:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Weißkirchen an der Traun vom 13.12.2019, mit welcher der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 56/2019 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Die Gemeinde Weißkirchen an der Traun erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, idF LGBl. Nr. 56/2019.
- (2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt ab dem Haushaltsjahr 2020
 - a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche: 150 %
 - b) für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche: 200 %

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2020 in Kraft.

Der Bürgermeister

Norbert Höpolseder

Gemeinderatsbeschluss vom 12. Dez 2019

Angeschlagen: 13.12. 2019

Abgenommen: . 2020